SKOS CSIAS COSAS
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid social

Erläuternder Bericht

Revision der SKOS-Richtlinien - Vernehmlassung

Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe

Inkrafttreten am 1. Januar 2027 vorgesehen

Bern, November 2025

Monbijoustrasse 22, Postfach, CH-3000 Bern 14
T 031 326 19 19, admin@skos.ch, www.skos.ch

Übersicht

Kinder und Jugendliche sind überdurchschnittlich armutsgefährdet. 2023 lebte jedes fünfte Kind (20,3 Prozent) unterhalb der Armutsgefährdungsgrenze (BFS SILC 2025). Das sind 323 000 Minderjährige. Auch in der Sozialhilfe sind Kinder und Jugendliche übervertreten und haben mit 4,6 Prozent die höchste Sozialhilfequote. Fast eine von drei Personen, die Sozialhilfe bezieht, ist minderjährig.

Materielle Armut stellt ein beträchtliches Risiko für die kindliche Entwicklung dar. Negative Folgen der Armut sind in allen Lebensbereichen der Kinder zu beobachten – verringerte Bildungschancen, ein erschwerter Zugang zu überobligatorischer Bildung, schlechtere physische und psychische Gesundheit, verringerte soziale Teilhabe, ungünstige und beengte Wohnverhältnisse und eingeschränkte Möglichkeiten für familiäre Aktivitäten. Kinderarmut verursacht nicht nur grosses individuelles Leid bei den Betroffenen, sie ist auch mit hohen gesellschaftlichen Folgekosten verbunden. Entsprechend lassen sich Massnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut und deren negativen Folgen auch aus einer rein ökonomischen Betrachtungsweise als Investition mit hoher gesellschaftlicher Rendite rechtfertigen.

Gemäss einer von der SODK und weiteren Organisation in Auftrag gegebenen Studie (Büro BASS 2024) sind die aktuellen Sozialhilfeleistungen unzureichend, um Kindern einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten und ihre spezifischen Bedürfnisse zu decken. Die SODK beauftragte deshalb die SKOS, konkrete Vorschläge zur Umsetzung der in der Studie gemachten Handlungsempfehlungen vorzulegen.

Die Richtlinienkommission der SKOS erarbeitete in der Folge Vorschläge zur Anpassung der Richtlinien. Sie wurden von SKOS-Geschäftsleitung am 7. November 2025 genehmigt und werden vom 18. November 2025 bis zum 6. Februar 2026 den Mitgliedern und weiteren interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorgelegt.

1. Zuschlag für Minderjährige zum GBL

Mit dem Ziel einer generellen Verbesserung der Situation von Familien mit Minderjährigen soll ein Zuschlag zum GBL für Kinder und Jugendliche gewährt werden. Konzipiert als Teil des Grundbedarfs untersteht der Kinderzuschlag der Dispositionsfreiheit und ermöglicht betroffenen Haushalten eine flexible Einteilung anhand der jeweiligen Bedürfnissituation. Der Kanton Neuenburg kennt seit 20 Jahren ein vergleichbares System. Es werden zwei verschiedene Varianten vorgeschlagen:

a. Ein Zuschlag von 50 Franken bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

b. Ein Zuschlag von 75 Franken für Minderjährige ab 6 Jahren bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

Unter den beiden vorgeschlagenen Varianten zeichnet sich Variante 1 durch die Gewichtung des frühkindlichen Alters aus. Obwohl der rein finanzielle Bedarf mit zunehmendem Kindesalter noch steigen dürfte, handelt es sich in den ersten Lebensjahren um einen entwicklungspsychologisch entscheidenden Zeitraum.

Variante 2 wurde unter Berücksichtigung der Tatsache entwickelt, dass die effektiv für den Kinderbedarf anfallenden Kosten massgeblich vom Alter beeinflusst sind. Zur Herstellung einer bestmöglichen Kohärenz wird vorgeschlagen, dass der Zuschlag nach der obligatorischen Schulzeit einer allfälligen späteren Integrationszulage (IZU) oder einem Einkommensfreibetrag (EFB) abgelöst wird. Als Anreizleistung kommen der IZU und dem EFB gerade auch bei Minderjährigen nach Schulaustritt eine wichtige Bedeutung zu.

Unabhängig von der gewählten Variante sind weitere Anpassungen nötig, um den Zuschlag im Rahmen der jetzigen SKOS-Richtlinien nachvollziehbar zu integrieren. Diese Anpassungen erfolgen zu den Themen Verbraucherstruktur, Zuschlag bei stationären Aufenthalten Minderjähriger sowie Zuschlag bei Besuchsrechten und alternierender Obhut.

2. Situationsbedingte Leistungen für Freizeitaktivitäten sowie bei Geburt und im Bereich Verhütung

Die Studie von Büro Bass unterstreicht die wesentliche Rolle von SIL bei der Deckung kinderspezifischer Bedürfnisse. Damit SIL nach transparenten und fairen Grundsätzen ausgerichtet und ihr Potenzial zur Förderung sozialer Teilhabe und positiver Entwicklung entfalten können, wird eine Konkretisierung der Richtlinien hinsichtlich kinderspezifischer SIL vorgeschlagen. Kosten für Freizeitangebote sind bis zu einem Betrag von mindestens 600 Franken pro Jahr und Kind zu übernehmen, auf Vorlage der Belege, aber ohne Einzelfallprüfung.

Im Zusammenhang mit der Präzisierung der situationsbedingten Leistungen an Familien werden zwei weitere Anpassungen vorgeschlagen. Via SIL soll eine minimale Erstausstattung übernommen werden. Weiter eingeschlossen werden sollen Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse in angemessenem Rahmen, die Pikettentschädigung für die Wochenbettbetreuung sowie notwendige Nährstoffpräparate während der Schwangerschaft und Stillzeit. Ein weiterer Anpassungsvorschlag betrifft die Verankerung von Verhütung als SIL (neu SKOS-RL C.6.5. lit. d). Eine selbstbestimmte Familienplanung soll auch sozialhilfebeziehenden Personen ermöglicht werden.

Mit den vorliegen Entwürfen zur Revision der SKOS-Richtlinien soll die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen verbessert werden. Damit wird ihre gesellschaftliche Inklusion gestärkt, eine gute Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Ausbildung geschaffen. Mittel- und langfristig profitieren alle davon: Die öffentliche Hand dank tieferer Kosten im Sozialbereich und höherer Steuereinnahmen, die Wirtschaft dank gut ausgebildeter Arbeitskräfte aus dem Inland, die Gesellschaft dank des besseren Zusammenhalts und weniger sozialer Spannungen und natürlich die betroffenen jungen Menschen, die über eine solide Zukunftsperspektive verfügen.

Auf der Basis der Sozialhilfestatistik 2023 wird mit Kosten von rund 49 Mio. Franken gerechnet. Darin eingerechnet ist eine Reserve von 10 Prozent für einen allfälligen Anstieg der Sozialhilfequote auf den Höchststand der letzten 20 Jahre. Diese Mehrkosten fallen bei den Kantonen und Gemeinden an. Der erwartete Return on Investment durch eine Verhinderung einer Sozialhilfeabhängigkeit im Erwachsenenalter wird auf allen Ebenen des Staates und der Gesellschaft anfallen.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht **2**

1. Ausgangslage **5**

2. Umsetzung der Handlungsempfehlungen **8**

3. Anpassungen in den Richtlinien **9**
3.1. Zuschlag für Minderjährige zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) 9
3.2. Situationsbedingte Leistungen für Freizeitaktivitäten 14

4. Auswirkungen und Wechselwirkungen **18**
4.1. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und die Gesellschaft 18
4.2. Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden 18
4.3. Auswirkungen und Wechselwirkungen auf den bzw. mit dem Bund 19
4.4. Finanzielle Auswirkungen 19
4.5. Personelle Auswirkungen 21
4.6. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau 21

5. Literatur **22**

1. Ausgangslage

Kinder und Jugendliche sind überdurchschnittlich armutsgefährdet. 2023 lebte jedes fünfte Kind (20,3 Prozent) unterhalb der Armutsgefährdungsgrenze (BFS SILC 2025). Das sind 323 000 Minderjährige. Der Anteil ist wesentlich höher als bei Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter (12.8 Prozent). Die erhöhte Armutsgefährdung von Kindern schlägt sich auch in einer höheren Sozialhilfequote bei Minderjährigen nieder. Diese betrug 2023 4.6 Prozent, der mit Abstand höchste Wert unter allen Altersklassen (BFS-Sozialhilfestatistik, 2024). In absoluten Zahlen entspricht dies rund 73 000 Kindern, welche von der regulären Sozialhilfe unterstützt werden (ohne Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich). Fast eine von drei sozialhilfebeziehenden Personen ist somit minderjährig.[1]

Abb. 1: Sozialhilfequote nach Lebensalter: Vergleich 2012 (blau), 2017 (rot), 2023 (grün).

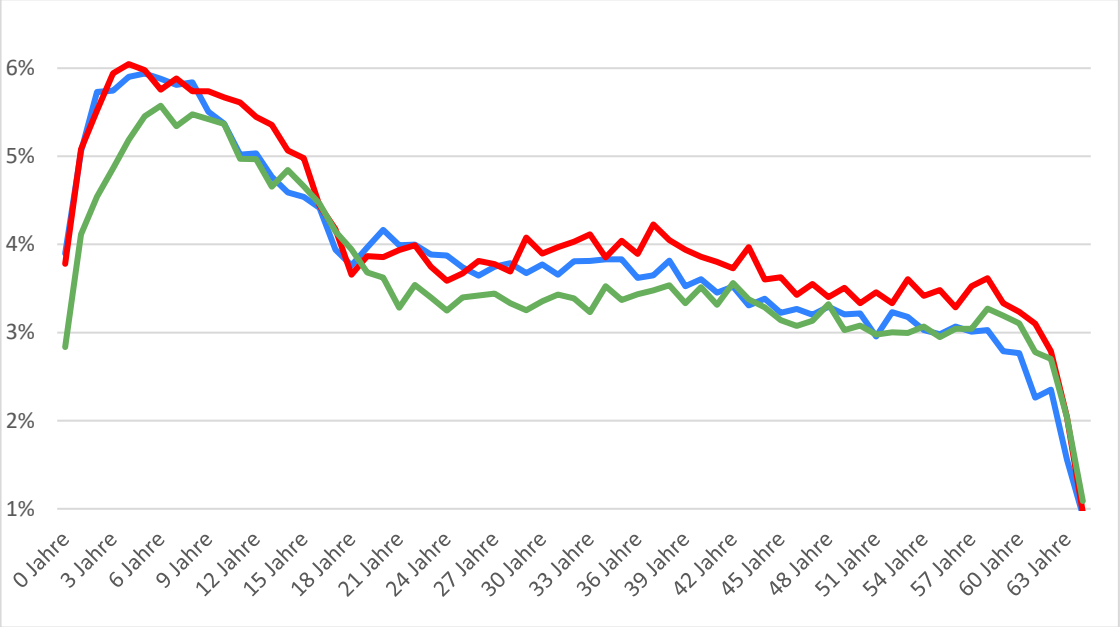

Quelle: BFS-Sozialhilfestatistik 2023 (2024)

Die SODK beschäftigt sich seit Jahren intensiv mit der Armut von Kindern und Familien. 2024 hat sie zusammen mit der SKOS, der Städteinitiative für Sozialpolitik, der Stadt Zürich sowie mit Unterstützung des Bundeamtes für Sozialversicherungen und der Eidg. Migrationskommission eine Studie in Auftrag gegeben, um die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe zu analysieren (Büro BASS 2024). Gemäss dieser Studie bedeutet Armutsgefährdung, ein deutlich tieferes Haushaltseinkommen als die Mehrheit der Gesamtbevölkerung zu haben und als Folge dem einer materiellen Mangellage ausgesetzt zu sein mit dem Risiko des sozialen Ausschlusses. Für das Armutsrisiko von Kindern entscheidend ist

[1] Im Jahr 2023 waren 29,3% der Sozialhilfebeziehenden zwischen 0 und 17 Jahren alt.

die Familienkonstellation – eine erhöhte Armutsgefährdung weisen Einelternhaushalte, Paarhaushalte mit drei und mehr Kindern sowie Familien mit jüngeren Kindern auf. Eine massgebliche Rolle spielen dabei die erschwerte Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie ein erhöhter materieller Bedarf. Kommen bei den Eltern allgemeine Risikofaktoren von Armut wie ein geringer Bildungsstand oder ein Migrationshintergrund hinzu, so verschärft sich das Armutsrisiko des Haushaltes und damit auch der Kinder zusätzlich.

Materielle Armut stellt ein beträchtliches Risiko für die kindliche Entwicklung dar. Negative Folgen der Armut sind in allen Lebensbereichen der Kinder zu beobachten – verringerte Bildungschancen und insbesondere ein erschwerter Zugang zu überobligatorischer Bildung, schlechtere physische und psychische Gesundheit, verringerte soziale Teilhabe (organisierte Freizeitaktivitäten, Beziehungen zu Peers), ungünstige und beengte Wohnverhältnisse und eingeschränkte Möglichkeiten für familiäre Aktivitäten. Kinderarmut verursacht nicht nur grosses individuelles Leid bei den Betroffenen, sie ist auch mit hohen gesellschaftlichen Folgekosten verbunden. Entsprechend lassen sich Massnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut und deren negativen Folgen auch aus einer rein ökonomischen Betrachtungsweise als Investition mit hoher gesellschaftlicher Rendite rechtfertigen.

Die Studie zeigt auch auf, dass das soziale Existenzminimum für Kinder verfassungs- und völkerrechtlich geschützt ist. Die Bundesverfassung und internationale Abkommen wie die UNO-Kinderrechtskonvention anerkennen die besonderen Schutz- und Unterstützungsbedürfnisse von Kindern. Diese Normen geben qualitative Untergrenzen und Massstäbe vor, um die Angemessenheit von Sozialhilfeleistungen für Kinder zu beurteilen. Die Einhaltung dieser Standards ist wesentlich, um die negativen Folgen von Kinderarmut zu minimieren und den betroffenen Kindern eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Abb. 2: Der Grundbedarf in der Sozialhilfe im Vergleich mit den Ansätzen anderer Leistungen

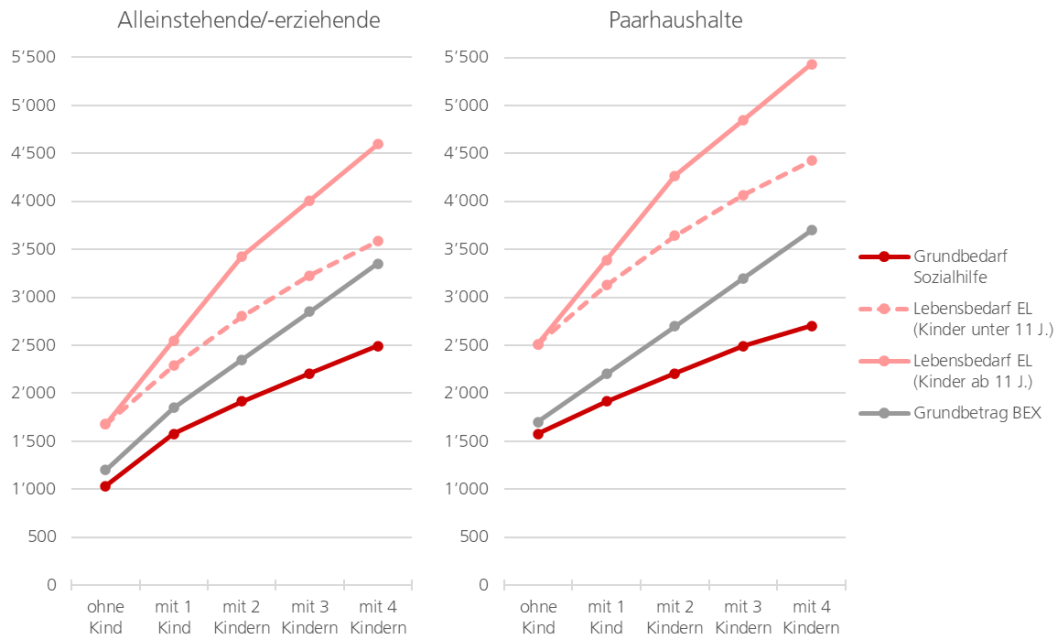

Berechnungen Bass, Stand am 1. Januar 2024

Die aktuellen Sozialhilfeleistungen für Kinder sind gemäss der Studie teilweise unzureichend, um ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten und ihre spezifischen Bedürfnisse zu decken. Besonders hervorgehoben wird der stark degressive Charakter der SKOS-Äquivalenz-Skala. Sowohl der Lebensbedarf der EL wie auch der Grundbetrag beim betreibungsrechtlichen Existenzminimum sehen für grössere Haushalte höhere Beträge vor.

Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen wurden in der Studie 14 konkrete Handlungsempfehlungen formuliert, um die Situation von Kindern in der Sozialhilfe zu verbessern und den kinderrechtlichen Verpflichtungen verstärkt Geltung zu verschaffen.

Parallel zur Studie des Büro BASS veröffentlichte ein Team von Forscherinnen aus Genf im Rahmen der Reihe „Dossier du mois de l'ARTIAS" eine qualitative Studie zur Situation von Kindern in der Sozialhilfe. Sie wählten dafür einen partizipativen Ansatz und führten Interviews mit betroffenen Kindern und Jugendlichen. In ihren Schlussfolgerungen stellen sie fest, dass die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe zu wenig wahrgenommen werden. Sie empfehlen deshalb eine stärkere Ausrichtung der Beratung auf diese Gruppe und ebenfalls eine materielle Besserstellung (Garcia Delahaye et al., 2024).

2. Umsetzung der Handlungsempfehlungen

Die SODK beauftragte die SKOS im September 2024, konkrete Vorschläge zur Umsetzung folgender im Bericht BASS formulierter Handlungsempfehlungen zu machen:

1) Mittels nach Alter abgestufter Bemessung des Grundbedarfs den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern Rechnung tragen
2) Die Gewichte der SKOS-Skala für zusätzliche Haushaltsmitglieder erhöhen
5) Einführung einer kinderspezifischen SIL-Pauschale prüfen

Die SKOS-Richtlinienkommission entwickelte in der Folge zwei Varianten zu den Empfehlungen 1 und 2. Die erste Variante sah die Anpassung der Äquivalenzskala vor. Der Grundbedarf für grössere Haushalte würde dabei um 5 Prozent erhöht. Die zweite Variante orientierte sich an der Regelung des Kantons Neuenburg, der allen Minderjährigen in der Sozialhilfe einen Zuschlag von 50 Franken gewährt. Für die Empfehlung 5 schlug die SKOS vor, die situationsbedingten Leistungen für ausserschulische Aktivitäten nach dem Modell des Kantons Bern bis zu einem Betrag von mindestens 600 Franken ohne spezielle Einzelfallprüfung zu finanzieren.

An ihrer Plenarversammlung vom 15. Mai 2025 hat sich die SODK klar dafür ausgesprochen, Massnahmen zur Verbesserung der Situation von wirtschaftlich unterstützten Kindern und ihren Familien zu ergreifen. Dies mit dem Ziel, die Entwicklung armutsbetroffener Kinder zu fördern, damit diese später wirtschaftlich auf eigenen Beinen stehen und sich aus der Armut befreien können.

Die SODK entschied sich für eine Kombination von zwei Massnahmen:

- Einerseits soll Minderjährigen ein Zuschlag von 50 Franken in Analogie zum Modell im Kanton Neuenburg gewährt werden. Diese Massnahme wurde bevorzugt, weil der Zuschlag die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen besser erreicht als eine generelle Anpassung der Äquivalenzskala, welche auch Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder betreffen würde. Die SODK erachtet die Besserstellung von Kindern als gut begründet, weil Erwachsene im Gegensatz zu Kindern die Möglichkeit bzw. die Pflicht zur Minderung der eigenen Bedürftigkeit haben, sei es durch Erwerbstätigkeit oder durch Integrations- oder Bildungsaktivitäten.
- Andererseits sollen situationsbedingte Leistungen (SIL) für Freizeitaktivitäten nach dem Modell des Kantons Bern bis zu einem Betrag von mindestens 600 Franken ohne spezielle Einzelfallprüfung finanziert werden. Damit soll die gesellschaftliche Inklusion von Kindern und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit gestärkt werden.

Die Kombination der beiden Massnahmen stärkt einerseits die Familiensysteme und die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder. Andererseits dient die Kombination mittels SIL für Freizeitaktivitäten einer gezielten Förderung der Fähigkeiten der Kinder und einer aktiven gesellschaftlichen Teilhabe.

3. Anpassungen in den Richtlinien

Ausgehend vom Entscheid der SODK-Plenarversammlung erarbeitete die Richtlinienkommission der SKOS Vorschläge zur Anpassung der Richtlinien. Die Vorschläge wurden von der SKOS-Geschäftsleitung am 7. November 2025 für die Vernehmlassung bei den Mitgliedern und den interessierten Kreisen genehmigt.

3.1. Zuschlag für Minderjährige zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Wie vorangehend ausgeführt, bestand ein Auftrag der SODK-Plenarversammlung in der Verankerung eines Zuschlags für Minderjährige zum Grundbedarf. Im Zentrum steht dabei eine generelle Verbesserung der Situation von Familien mit Minderjährigen. Konzipiert als Teil des Grundbedarfs untersteht der Kinderzuschlag der Dispositionsfreiheit und ermöglicht betroffenen Haushalten eine flexible Einteilung anhand der jeweiligen – im Laufe der Familienzeit dynamischen - Bedürfnissituation. Als pauschal gewährte Leistung zeichnet sich der Zuschlag für Minderjährige ausserdem dadurch aus, dass er einen vergleichsweise geringen Verwaltungsaufwand verursacht.

Die mit der Ausarbeitung der konkreten Vorschläge betraute Richtlinienkommission legte das Augenmerk darauf, den vorgesehenen Zuschlag im Sinne einer möglichst kohärenten und fachlich nachvollziehbaren Anpassung ins bestehende System zu integrieren und Schwelleneffekte möglichst zu vermeiden. Jedes einzelne Kind einer Familie soll von einem Zuschlag profitieren und gleich stark gefordert werden sowie dieselben Förderungschancen wie seine Geschwister geniessen können. Deshalb wird vorgeschlagen, auf eine Deckelung von maximal 4 Zuschlägen, wie sie im aktuellen Neuenburger Modell vorgesehen ist, zu verzichten. Mit diesem Verzicht werden in der Variante 1 rund 2800 Kinder und in der Variante 2 rund 2000 Kinder mehr unterstützt. Mit relativ geringen Mehrkosten von rund 3% entsteht ein klarer Nutzen bei der Förderung von Kindern in kinderreichen Familien.

Zur Herstellung einer bestmöglichen Kohärenz verfolgte die Richtlinienkommission den Ansatz, dass der Zuschlag in der zeitlichen Folge von einer allfälligen späteren Integrationszulage (IZU) oder einem Einkommensfreibetrag (EFB) abgelöst wird. Die entwickelten Varianten sind demnach so ausgestaltet, dass der Zuschlag auf Abschluss der obligatorischen Schulzeit und damit auf den Zeitpunkt endet, zu welchem die Jugendlichen die Möglichkeit haben, eine IZU oder einen EFB zu erwirtschaften. Dadurch wird die bedarfsmässige Zielgenauigkeit des Zuschlags erhöht und Schwelleneffekte werden vermieden. Als Anreizleistungen kommen der IZU und dem EFB gerade auch bei Minderjährigen nach Schulaustritt eine wichtige Bedeutung zu. Durch Antritt einer beruflichen Ausbildung, Besuch einer weiterführenden Schule oder beispielsweise auch durch Teilnahme an einem Motivationssemester legen Jugendliche einen wesentlichen Grundstein für ihre Zukunft und für ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit.

Die durch Integrationsbemühungen erworbene IZU oder der EFB erweitern ihren finanziellen Handlungsspielraum in grösserem Umfang als der bis dahin gewährte Zuschlag zum Grundbedarf, und nehmen die Jugendlichen hinsichtlich ihrer Mitwirkung zur beruflichen Integration in die Verantwortung.

Solange sich Minderjährige in der obligatorischen Schule befinden, haben sie demgegenüber keine Möglichkeit zur Erwirtschaftung einer IZU oder eines EFB. Soll den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder und ihrer Haushalte Rechnung getragen werden, hat dies in diesen Fällen mit einem generell gewährten Zuschlag zu erfolgen.

Gegenüber einer generellen Gewährung des Zuschlags an alle Minderjährige bietet das entwickelte Modell insbesondere auch den Vorteil, dass bei Erreichen der Volljährigkeit das Leistungsniveau nicht wieder sinkt. Gewährleistet wird dies durch die Vermeidung einer Kumulation von IZU/EFB und Zuschlag in der Zeit zwischen Schulaustritt und Volljährigkeit. Stattdessen ermöglicht das Modell eine in der Tendenz mit zunehmendem Alter graduelle Steigerung der erhältlichen Leistungen. Diese Entwicklung des Leistungsniveaus ist unter Bedarfsgesichtspunkten schlüssig und lässt sich abstützen auf die Empfehlung der Studie, wonach den (wachsenden) Bedürfnissen der Kinder unterschiedlicher Altersstufen Rechnung zu tragen sei.

Im Sinne dieses letztgenannten Aspektes hat sich die Richtlinienkommission denn auch entschieden, zwei verschiedene Varianten in die Vernehmlassung zu geben, worunter eine den abgestuften Bedarfen zusätzlich Rechnung trägt.

Variante 1: Zuschlag von 50 Franken für alle Minderjährigen bis Abschluss obligatorische Schulzeit

<u>Vorgeschlagener Richtlinientext (zu Auftrag 1 SODK, neu SKOS-RL C.3.1. Abs. 3):</u>

Für Minderjährige wird bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit ein Zuschlag zum Grundbedarf im Umfang von 50 Franken gewährt.

Unter den beiden vorgeschlagenen Varianten zeichnet sich Variante 1 durch die Gewichtung des frühkindlichen Alters aus. Obwohl der rein finanzielle Bedarf mit zunehmendem Kindesalter noch steigen dürfte, handelt es sich in den ersten Lebensjahren um einen entwicklungspsychologisch entscheidenden Zeitraum. Frühe Erfahrungen und Interaktionen legen wesentliche Grundlagen für die weitere individuelle und schulische Entwicklung (OECD 2025; Heckman et al. 2019). Es gilt im Sinne nachhaltiger Armutsprävention und Chancengleichheit zu vermeiden, dass Kinder von armutsbetroffenen Familien ihre ersten Lebensjahre aufgrund der engen finanziellen Verhältnisse sozial isoliert verbringen. Durch Gewährung des Zuschlags ab Geburt wird den Eltern auch in dieser Phase zusätzlicher finanzieller Spielraum eröffnet, welchen sie für eine für die Entwicklung ihrer Kinder günstige Lebensgestaltung einsetzen können.

Variante 2: Zuschlag von 75 Franken für Minderjährige ab 6 Jahren bis Abschluss obligatorische Schulzeit

Vorgeschlagener Richtlinientext (zu Auftrag 1 SODK, neu SKOS-RL C:3.1. Abs. 3):

Für Minderjährige ab 6 Jahren wird bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit ein Zuschlag zum Grundbedarf im Umfang von 75 Franken gewährt.

Variante 2 wurde unter Berücksichtigung der Tatsache entwickelt, dass die effektiv für den Kinderbedarf anfallenden Kosten massgeblich vom Alter beeinflusst sind. Hierauf wird auch in der Studie des Büro Bass (unter Verweis auf andere Leistungssysteme mit Altersabstufung) nachdrücklich verwiesen und es wird die Empfehlung abgegeben, dass den kinderspezifischen Bedürfnissen auf allen Altersstufen Rechnung getragen werden solle.

Für die Variante 2 spricht, dass viele der im Warenkorb des Grundbedarfs abgebildeten Bedarfspositionen bei älteren Kindern wesentlich stärker ins Gewicht fallen – so sind beispielsweise die öffentlichen Verkehrsmittel wie auch viele Eintrittspreise erst ab 6 Jahren kostenpflichtig; auch die Bekleidungs- und Lebensmittelkosten steigen erfahrungsgemäss mit zunehmendem Alter. Mit Gewährung des Zuschlags erst ab Alter 6 wird diesen effektiv steigenden Kosten direkt Rechnung getragen. Durch Ausschluss der ersten 6 Jahre werden zusätzliche Mittel frei, welche eine Erhöhung des Beitrags auf 75 Franken pro Kind ermöglichen. Diese Erhöhung bietet den Vorteil, dass sie dem deutlich steigenden Bedarf eines Kindes ab 6 Jahren eher gerecht wird als der Zuschlag von 50 Franken. Mit zunehmendem Alter und im Laufe der Schulzeit gewinnen gerade auch die selbständig gepflegten sozialen Kontakte von Kindern wesentlich an Bedeutung, wobei die Bemühungen um soziale Zugehörigkeit zu Peers häufig auch mit notwendigen finanziellen Aufwendungen einhergehen. Den frühkindlichen Entwicklungsbedürfnissen kann mit der Gewährung von SIL Rechnung getragen werden (vgl. Kapitel 3.2.), insbesondere für Freizeitaktivitäten sowie die Erstausstattung für Neugeborene.

Einige Kantone sehen für einkommensschwache Familien Familienergänzungsleistungen vor, damit diese keine Sozialhilfe beziehen müssen. Zum Teil werden diese Familienergänzungsleistungen nicht mehr ausbezahlt, wenn das jüngste Kind 6 Jahre alt ist. Mit dem Wegfall der Familienergänzungsleistung und der Gewährung eines Zuschlages für ein Kind ab 6 Jahren wird ein guter Übergang erreicht sowie verhindert, dass die Familie ohne Familienergänzungsleistungen plötzlich über merklich weniger finanzielle Mittel verfügt.

Unabhängig von der gewählten Variante werden weitere Anpassungen nötig, um den Zuschlag im Rahmen der jetzigen SKOS-Richtlinien nachvollziehbar zu integrieren:

- **Verbraucherstruktur**

  Der Hinweis in SKOS-RL C.3.1. Abs. 2, wonach die unterschiedliche Verbraucherstruktur von Kindern und Erwachsenen im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich sei, soll ersatzlos gestrichen werden. Diese Auffassung entsprach dem bisherigen System, das in dieser Hinsicht nun zwecks bewusster und gezielter Förderung von Kindern durch die Einführung eines Zuschlags für Minderjährige aufgegeben werden soll.

- **Erläuterung zum Zuschlag für Minderjährige**

  Eine neue Erläuterung (neu SKOS-RL C.3.1. Erläuterungen c «Zuschlag für Minderjährige») soll das bereits im Richtlinientext verankerte Verhältnis zwischen dem Zuschlag einerseits und der IZU resp. dem EFB andererseits zusätzlich klären. Der Zuschlag ist gemäss vorgesehener Erläuterung «auf den Abschluss der obligatorischen Schulzeit begrenzt und endet deshalb mit dem Zeitpunkt, ab welchem die Möglichkeit besteht, eine Integrationszulage oder einen Einkommensfreibetrag zu beanspruchen».

  Der Zuschlag endet damit mit der Möglichkeit und nicht mit der effektiven Erwirtschaftung einer IZU oder eines EFB; bei fehlenden Integrationsbemühungen nach Schulaustritt riskieren Jugendliche demnach eine Leistungsreduktion.

  Die SKOS-Richtlinien sehen mit den bestehenden SKOS-RL C.6.7. Abs. 2 und 4 sowie den dazugehörigen Erläuterungen b und c ein ausdifferenziertes System zur Gewährung der Integrationszulage vor, welche sämtlichen individuellen Anstrengungen im Hinblick auf die eigene soziale und/oder berufliche Integration ausreichend umfasst. Der für Lernende (je nach kantonaler Rechtslage) statt einer IZU erhältliche EFB stützt sich auf SKOS-RL D.2. sowie die dazugehörigen Erläuterungen b und c und findet zudem Erwähnung in SKOS-Richtlinien C.6.7. Erläuterungen c. Die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erwirtschaftung einer den Zuschlag ablösenden IZU resp. eines EFB nach Abschluss der Schulzeit ist daher bereits vorhanden und entspricht der in verschiedenen Erlassen und Handbüchern weiter ausdifferenzierten Praxis in den Kantonen. Sollte kantonales Recht für relevante Integrationsbemühungen von Schulabgänger:innen, namentlich für die Teilnahme an Brückenangeboten, ausnahmsweise keine IZU vorsehen, wird diese Lücke durch folgenden Passus in der neuen Erläuterung geschlossen: «Während Brückenangeboten (z. B. Motivationssemestern) ist der Zuschlag weiter zu gewähren, sofern keine IZU gewährt wird.»

- **Zuschlag bei stationären Aufenthalten Minderjähriger**

  Weiter soll im Rahmen eines Zusatzes zur bereits existierenden SKOS-RL C.3.2. Erläuterungen d «stationäre Einrichtungen» die Handhabung des Zuschlags von Minderjährigen in stationären Einrichtungen geregelt werden. Grundsätzlich soll der Kinderzuschlag nur dort gelten, wo ein normaler Grundbedarf ausgerichtet wird. Beiträge an Kinder in stationären Einrichtungen sind in ihrer Art und Höhe kantonal sehr unterschiedlich geregelt. Kinder in stationären Einrichtungen sind dort oftmals in ein Setting von Förderangeboten und soziokultureller Animation eingebunden, die mit dem zahlungspflichtigen Unterbringungsarrangement bereits abgegolten sind. Ein Zuschlag würde den tatsächlichen Bedarf nicht adäquat abbilden. Zudem könnte eine generelle Gewährung des Zuschlags in verschiedener Hinsicht zu Koordinationsproblemen führen. Die Erläuterung regelt daher den Grundsatz, dass der Zuschlag bei stationär untergebrachten Minderjährigen nicht gewährt wird. Gleichzeitig wird allerdings klargestellt, dass die Nichtgewährung des Zuschlags für die Kinder in stationären Einrichtungen nicht zu finanziellen Nachteilen führen darf: «Bei der Bemessung von Beiträgen an Kinder in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien ist aber im Sinne der Gleichbehandlung darauf zu achten, dass die Bedürfnisse und Interessen der Kinder angemessen abgedeckt werden.» Auch bei Minderjährigen in stationären Einrichtungen ist dem kindsspezifischen Bedarf durch die Beiträge Rechnung zu tragen und die Beiträge sind ggfs. zu überprüfen.

- **Zuschlag bei Besuchsrechten und alternierender Obhut**

  Zuletzt wird im Rahmen einer weiteren kleinen Ergänzung definiert, wie die Gewährung des Zuschlags im Falle von Besuchsrechten und alternierender Obhut geregelt werden soll. Der Einschub in SKOS-RL C.3.2. Erläuterungen f «Eltern mit Besuchsrechten» stellt klar, dass der Zuschlag zum Grundbedarf gleich zu verteilen ist wie der Grundbedarf an sich: Einem besuchsberechtigten Elternteil wird weiterhin bei bis zu fünf Tagen Besuchsrecht die Tagespauschale fürs Besuchsrecht gewährt; bei längeren Aufenthalten (Ferien, alternierende Obhut) werden hingegen die durch den Aufenthalt der Kinder entstehenden Kosten für den Lebensunterhalt anteilsmässig auf der Basis des Grundbedarfs «*(inkl. Zuschlag für Minderjährige nach SKOS-RL C.3.1. Abs. 3)*» berechnet. Die Handhabung des Zuschlags für diese Konstellation stützt sich damit auf eine bereits etablierte Regelung, womit auf weitere Sonderregeln verzichtet werden kann.

3.2. Situationsbedingte Leistungen für Freizeitaktivitäten

Die Studie von Büro Bass unterstreicht die wesentliche Rolle von SIL bei der Deckung kinderspezifischer Bedürfnisse. Damit SIL nach transparenten und fairen Grundsätzen ausgerichtet und ihr Potenzial zur Förderung sozialer Teilhabe und positiver Entwicklung von Kindern entfalten können, wird eine Konkretisierung der SKOS-Richtlinien hinsichtlich kinderspezifischer SIL vorgeschlagen. Die knappe Formulierung in den SKOS-Richtlinien führte bislang zu grossen Unterschieden in der Praxis betreffend die SIL-Gewährung an Kinder; die Behandlung der Einzelfälle bleibt somit stark von den jeweiligen Haltungen und dem Fachwissen von Sozialarbeiter:innen abhängig. Für eine wirksame Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen scheint ein Ansetzen an den SIL daher geboten.

Im Sinne einer Kombination verschiedener durch das Büro Bass empfohlener Massnahmen hat sich die SODK-Plenarversammlung in der Folge für ein SIL-Pauschalen-Modell in Anlehnung an die geltenden Regelungen der Kantone Bern und Basel-Stadt ausgesprochen. Für Freizeitaktivitäten sollen demgemäss pro Jahr und Kind mindestens 600 Franken auf Vorlage der Belege, aber ohne Einzelfallprüfung, übernommen werden.

Die Richtlinienkommission der SKOS hat im Zuge der Umsetzung des Auftrags der SODK einen umfassenden Anpassungsvorschlag für das Kapitel SKOS-RL C.6.4. entwickelt, welcher die Leistungen rund um Kinder und Familie präzisiert. Durch eine klare Differenzierung verschiedener Leistungskategorien soll die Bearbeitung von SIL-Anträgen erleichtert und eine Harmonisierung zugunsten der Chancengleichheit von Kindern gefördert werden:

- **Anpassungen Titel**

  Die SIL für Kinder waren bisher unter dem Richtlinienkapitel C.6.4. «Familie» und dem Untertitel «Vereinbarkeit von Beruf und Familie» aufzufinden. Hier wurden im Zuge der bereits abgeschlossenen zweiten Revisionsetappe der laufenden Revision bereits die fördernden SIL für Kinder eingefügt (neu SKOS-RL C.6.4. Abs. 4, Inkrafttreten per 01.01.2026). Durch den fehlenden semantischen Zusammenhang zwischen dem Titel «Vereinbarkeit von Beruf und Familie» und den in diesem Kapitel beinhalteten Ausführungen zur Förderung von Kindern sind die SIL für Kinder derzeit schwer auffindbar. Der sachlogische Zusammenhang zwischen Titel und Richtlinientext soll nun verbessert werden, indem das Kapitel C.6.4. neu «Kinder und Familie» lautet. Die SIL für Minderjährige erhalten zudem den eigenen Untertitel «Förderung und Freizeit von Kindern und Jugendlichen» und werden nicht länger unter der Vereinbarkeit von Beruf und Familie subsumiert.

- **Förderung und Freizeit von Kindern und Jugendlichen**

  Im soeben erwähnten neuen Titel «Förderung und Freizeit von Kindern und Jugendlichen» wird in Form zweier neuer Absätze eine Unterscheidung zwischen erforderlichen Fördermassnahmen und SIL für Freizeitangebote getroffen. Derjenige Absatz,

welcher neu die SIL für Freizeitangebote verankert, stellt die Umsetzung des Auftrags der SODK-Plenarversammlung betreffend die Entwicklung einer SIL-Pauschale für Freizeitaktivitäten dar:

Vorgeschlagener Richtlinientext (zu Auftrag 2 SODK; neu SKOS-RL C.6.4. Abs. 3):

Kosten für Freizeitangebote sind bis zu einem Betrag von mindestens 600 Franken pro Jahr und Kind zu übernehmen. Weitere Kosten können übernommen werden, sofern sie der Integration und dem Wohle des Kindes dienen.

Der Absatz 3 von neu SKOS-RL C.6.4. bezieht sich direkt auf den Auftrag der SODK zur Schaffung eines verbindlichen Mindestkostenrahmens für die Finanzierung von allgemeinen Freizeitaktivitäten. Der vorgesehene Richtlinientext verpflichtet die Sozialhilfeorgane, die unter die Bestimmung fallenden SIL zu bewilligen, sofern sie die Obergrenze von 600 Franken pro Jahr nicht übersteigen. Die Obergrenze ist gemäss Formulierung als eine minimale Obergrenze ausgestaltet, das heisst, die an gewissen Orten bereits geltenden Regelungen mit höheren Obergrenzen werden durch die Bestimmung nicht übersteuert.

Es ist sodann eine Klärung erforderlich, wie diese SIL im Rahmen der Jahresobergrenze im Verhältnis zu allfälligen anderen, spezifisch im Einzelfall indizierten Fördermassnahmen stehen. Im neu vorgeschlagenen Absatz 2 zur neuen SKOS-RL C.6.4. ist daher folgendes vorgesehen: «Kosten für Förderangebote sind zu übernehmen, sofern sie für die Integration oder das Wohl des Kindes erforderlich sind.» Fördermassnahmen im Sinne des vorgeschlagenen Abs. 2 fallen nicht in den Kostenrahmen von Abs. 3. Sie sind gegebenenfalls zusätzlich auszuzahlen. Für die Gewährung ist jedoch anders als bei der SIL-Pauschale für Freizeitangebote (neu Abs. 3) eine nähere Abklärung im Sinne einer Überprüfung von Notwendigkeit und Eignung erforderlich.

Zu den beiden neuen Absätzen neu SKOS C.6.4. Abs. 2 und 3 wurde je eine Erläuterung geschaffen: Erläuterung a) «Förderung von Kindern und Jugendlichen» sowie Erläuterung b) «Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen». Damit erfolgt eine wünschenswerte Differenzierung zwischen Förderung und Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Der bisherige Erläuterungstext behandelte unter dem Titel «a) Vereinbarkeit von Beruf und Familie» lediglich Förder- und Freizeitaktivitäten, ohne eine klare Abgrenzung vorzunehmen. Die praktische Anwendung der neuen Richtlinientexte wird durch Schaffung dieser Erläuterungen erleichtert, indem nebst allgemeinen Erläuterungen auch Beispiele der jeweiligen SIL-Kategorien aufgeführt werden.

- **Weitere SIL im Bereich Familie: Geburt und Verhütung**

  Im Zusammenhang mit der Präzisierung der situationsbedingten Leistungen an Familien werden zwei weitere Anpassungen vorgeschlagen, die Lücken im bisherigen System schliessen sollen: Zum einen die SIL rund um die Geburt (neu SKOS-RL C.6.4.), zum anderen die explizite Verankerung von Verhütungsmitteln als grundversorgende SIL (SKOS-RL C.6.5. Abs. 1 lit. d).

  Eine Erstausstattung bei Geburt ist für Haushalte mit Neugeborenen unentbehrlich und dürfte in der Regel bereits bisher über SIL entschädigt worden sein; die nicht abschliessende Formulierung der SIL in den SKOS-Richtlinien bot eine entsprechende Grundlage. Der vorgeschlagene neue Absatz «Geburt» (neu SKOS-RL C.6.4. Abs. 1) schafft hierfür mit lit. a) eine explizite Grundlage zur Übernahme einer «minimalen Erstausstattung». Mit der Eingrenzung auf das «Minimale» wurde ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt. Dessen Definition/Konkretisierung bleibt damit im Ermessen der entscheidungsbefugten Stelle, sodass lokalen Gegebenheiten, wie spezielle Angebote und Vergünstigungen oder ein sich aus lokalen Verhältnissen ergebender spezieller Bedarf, angemessen berücksichtigt werden können. Zudem besteht die Möglichkeit, in Erlassen oder kantonalen oder kommunalen Handbüchern einen Kostenrahmen vorzusehen. Der Begriff der «minimalen Erstausstattung» soll auf typische notwendige Anschaffungen in möglichst kostengünstigem Rahmen rund um das Familienleben mit einem Neugeborenen referenzieren – beispielsweise einen Kinderwagen, eine allenfalls notwendige Milchpumpe oder ein Babyphon.

  Mit der anschliessend ebenfalls unter neu SKOS-RL C.6.4. Abs. 1 eingefügten lit. b wird zudem eine wesentliche Lücke im Bereich der gesundheitlichen Versorgung der Mutter oder der Eltern geschlossen: übernommen werden sollen demgemäss auch «Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse in angemessenem Rahmen». Der in Art. 14 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung; KLV) vorgesehene Beitrag der obligatorischen Krankenversicherung von 150 Franken reicht allerdings zur Deckung der effektiven Kosten der üblichen Kursangebote nicht aus, weshalb der anfallende Restbetrag über die Sozialhilfe gedeckt werden soll. Ein Geburtsvorbereitungskurs stellt angesichts der grossen Tragweite einer Geburt für das elterliche Leben sowie für die ersten Schritte im Leben der neuen Familie eine zentrale Hilfe dar. Nicht nur Mütter nehmen an einem Geburtsvorbereitungskurs teil, sondern sie werden heutzutage zunehmend auch von Vätern begleitet. Indem die Teilnahme an einem solchen Kurs finanziell übernommen und damit ermöglicht wird, kann unter anderem auch ein Grundstein für eine gleichberechtigte Rollenteilung eines Elternpaars gelegt werden. Ziel ist es auch zu verhindern, dass armutsbetroffenen Familien der Zugang zu solchen zentralen und unterstützenden Hilfen verwehrt bleibt.

Ähnlich gestaltet sich die Ausgangslage bei Rückbildungskursen. Einer erfolgreichen Rückbildung nach einer Entbindung kommt für die künftige Alltagsfunktionalität des weiblichen Körpers eine entscheidende Rolle zu, was mitunter auf die soziale und berufliche Integration einen wichtigen Einfluss hat. Bislang werden die Kosten für die entsprechenden Gymnastikangebote nicht von der obligatorischen Krankenkasse gedeckt.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Geburt steht die mit neu SKOS-RL C.6.4. Abs. 1 lit. c verankerte «Pikettentschädigung für die Wochenbettbetreuung». Diese soll übernommen werden «sofern nicht anderweitig gedeckt». Hausbesuche einer Hebamme während des Wochenbetts sind unumstritten und zwingend notwendig. Die entsprechenden Kosten (je nach Situation 16 oder 10 Besuche) werden durch die Grundversicherung vollumfänglich vergütet.[2] Für ihren Bereitschaftsdienst erheben Hebammen hierfür allerdings in den meisten Kantonen eine Pikettentschädigung. Die Kostentragung dieses Pikettgelds gestaltet sich schweizweit äusserst heterogen. Mancherorts werden diese Kosten durch den Kanton oder durch die Gemeinde finanziert, vielerorts müssen die Kosten jedoch durch die betroffene Familie selbst übernommen werden (in Kantonen mit Kostentragung durch die Familie wird meist ein Pikettgeld im Umfang von ca. 120 Franken erhoben). Mit der neu vorgeschlagenen Ergänzung der SKOS-Richtlinien soll die Grundlage für die subsidiäre Kostenübernahme über die Sozialhilfe ermöglicht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Familien, unabhängig ihrer finanziellen Situation, die Leistung einer Wochenbettbetreuung in Anspruch nehmen können.

Schliesslich hält lit. d) der neuen SKOS-RL C.6.4. Abs. 1 fest, dass während der Schwangerschaft und Stillzeit notwendige Nährstoffpräparate zu übernehmen sind. Für eine optimale Entwicklung des Fötus sowie zur Verhinderung von Mangelerscheinungen bei der schwangeren Frau sind zusätzliche Präparate (insbesondere Folsäure) notwendig[3], die nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

Der letzte Anpassungsvorschlag betrifft die Verankerung von Verhütung als SIL (neu SKOS-RL C.6.5. lit. d). Eine selbstbestimmte Familienplanung soll auch sozialhilfebeziehenden Personen ermöglicht werden. Empfängnisverhütung kann nebst der Prävention ungewollter Schwangerschaften auch einen wichtigen Beitrag zur Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten leisten. Aus diesem Grund sollen Empfängnisverhütungsmittel über die Sozialhilfe als SIL im Bereich der medizinischen Grundversorgung übernommen werden.

---

[2] Zweck der Hausbesuche liegt in der Pflege und Überwachung des Gesundheitszustandes von Mutter und Kind sowie in der Unterstützung, Anleitung und Beratung der Mutter (und des Vaters) in der Pflege und Ernährung des Kindes; vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. c KLV.

[3] Vgl. Empfehlungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV; (link)).

4. Auswirkungen und Wechselwirkungen

4.1. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und die Gesellschaft

Mit den vorliegen Entwürfen zur Revision der SKOS-Richtlinien soll die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen verbessert werden. Damit wird ihre gesellschaftliche Inklusion gestärkt, eine gute Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Ausbildung geschaffen und ein Beitrag zum Erreichen des nationalen Bildungsziels (95% der 25-jährigen haben einen Abschluss auf Stufe Sek II) geleistet.

Eine bessere gesellschaftliche Inklusion von Kindern aus armutsgefährdeten Familien verhindert die Vererbung von Armut. Damit steigt die Chance, dass sich die betroffenen Kinder bei Volljährigkeit aus der Sozialhilfe ablösen können. Die Schweiz verfügt bereits heute über eine vergleichsweise hohe soziale Mobilität dank ihres dualen Bildungssystems und des Systems der sozialen Sicherheit mit der Sozialhilfe als wichtigem Pfeiler (vgl. Bühler J et al., 2025). Eine hohe soziale Mobilität leistet einen wichtigen Beitrag an die wirtschaftliche Entwicklung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie verhindert eine Ghettoisierung und entlastet so das Gesundheits- und Justizsystem.

Die Verbesserung der materiellen Situation von Kindern und Jugendlichen ist eine Investition in die junge Generation. Mittel- und langfristig profitieren alle davon: Die öffentliche Hand dank tieferer Kosten im Sozialbereich und höherer Steuereinnahmen, die Wirtschaft dank gut ausgebildeter Arbeitskräfte aus dem Inland, die Gesellschaft dank des besseren Zusammenhalts und weniger sozialer Spannungen und natürlich die betroffenen jungen Menschen, die über eine solide Zukunftsperspektive verfügen.

Zitat Akademie der Wissenschaften, Weissbuch Zukunft Bildung Schweiz, 2009:

Die umfassende, generationenübergreifende und hochwertige Bildung der Bevölkerung trägt auf zahlreichen Gebieten Früchte: Die Verweildauer der Menschen im Arbeitsprozess konnte deutlich erhöht, und die Sozialkosten konnten damit gesenkt werden. Zudem wirkt sich die Stärkung und Förderung der Daseinskompetenz positiv auf die Volksgesundheit aus. Eine Mehrzahl der Beschäftigten ist dank guter Qualifikation in Bereichen mit hoher Wertschöpfung aktiv. Bisher bildungsferne Schichten profitieren von einem auf die individuellen Potenziale ausgerichteten, durchlässigen und alle Lebensphasen umfassenden Bildungssystem. Die konsequente Ausrichtung der Bildung auf Schlüsselkompetenzen wirkt sich positiv auf die Flexibilität, Innovationsbereitschaft und Zukunftsoffenheit der Bevölkerung aus.

4.2. Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Kantone und Gemeinden leisten mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen der SKOS-Richtlinien eine Investition von maximal 50 Millionen Franken (vgl. Punkt 4.4.). Der «return on investment» wird sich auf verschiedenen Ebenen zeigen, die im Kompetenzbereich der Kantone und Gemeinden liegen, insbesondere bei den Kosten in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Sicherheit. Die konkreten Wirkungen sind unter Punkt 4.1. beschrieben.

4.3. Auswirkungen und Wechselwirkungen auf den bzw. mit dem Bund und die Sozialversicherungen

Die Sozialhilfe liegt grundsätzlich im Kompetenzbereich der Kantone. Anpassungen der SKOS-Richtlinien haben deshalb keine direkten Auswirkungen auf den Bund. In der Praxis gibt es jedoch viele Wechselwirkungen mit Sozialversicherungen, die bundesrechtlich geregelt sind, insbesondere die Arbeitslosen- und Invalidenversicherung, sowie mit anderen Bereichen, in denen Behörden und Finanzmittel des Bundes eine wichtige Rolle spielen, insbesondere der Bildungs-, der Integrations- und der Migrationsbereich. Die Koordination dieser verschiedenen Bereiche wird in den Gremien der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf kantonaler und nationaler Ebene gefördert.

Von besser ausgebildeten jungen Menschen profitiert der Bund ebenso sehr wie die anderen Staatsebenen und die Sozialversicherungen (vgl. Punkt 4.1.). Insbesondere kann mit zusätzlichen Steuern auf den Erwerbseinkommen gerechnet werden und die Aufwendungen bei der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung sowie bei den individuellen Prämienverbilligungen und den Ergänzungsleistungen können sinken. .

4.4. Finanzielle Auswirkungen

Die SODK hat in ihrer Plenarversammlung einen Deckel von 50 Millionen Franken für die Verbesserung der materiellen Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe beschlossen.

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen erfolgt anhand der Daten der Sozialhilfestatistik des BFS. Darin ist die Anzahl der unterstützten Personen unter 18 Jahre im Jahr 2023 ausgewiesen. Die durchschnittliche Unterstützungsdauer pro Jahr wird dabei mit 9.3 Monaten angenommen. Basis für diese Annahme sind die Daten des Kantons Bern, der als einziger Kanton die durchschnittliche Unterstützungsdauer publiziert (vgl. Kanton Bern, 2024, S. 4).

Die für die Berechnung verwendete Zahl der unterstützten Minderjährigen umfasst auch Kinder mit Flüchtlingsstatus (Status B), unabhängig davon, ob ihr Gesuch vor weniger oder mehr als 5 Jahren eingereicht wurde. Diese Gruppe erhält Sozialhilfeleistungen nach SKOS-Richtlinien. Separat ausgewiesen werden Minderjährige mit vorläufiger Aufnahme (Status F) und Schutzbedürftige (Status S). Diese beiden Gruppen erhalten gemäss AIG tiefere Sozialhilfeleistungen. Die SKOS -Richtlinien haben keine direkte Geltung für den Asylbereich.

Die Studie des Büro BASS hält in der Handlungsempfehlung 12 fest: «Kinderspezifischen Bedürfnissen hinsichtlich der sozialen Existenzsicherung ist auch im Asyl- und Flüchtlingsbereich Rechnung zu tragen». Inwieweit aufgrund dieser Empfehlung die hier vorgeschlagene materielle Besserstellung zumindest teilweise auch Kindern im Asylbereich zugutekommt, liegt in der Kompetenz der Kantone.

Was die einheitliche Ausrichtung von SIL für Freizeitaktivitäten angeht, so wird davon ausgegangen, dass der Betrag von 600 Franken bereits heute zu 60 Prozent ausgeschöpft wird. Pro unterstütztes Kind wird deshalb mit Mehrkosten von 240 Franken pro Jahr gerechnet. Bei den SIL für Geburt wird davon ausgegangen, dass pro Neugeborenes zusätzliche Kosten von 300 Franken entstehen. Was die IZU für weiterführende Schulen und den EFB für Berufslehren bei 16- und 17-Jährigen betrifft, wird davon ausgegangen, dass diese bereits heute gewährt werden und deshalb keine Mehrkosten entstehen.

Die Auswirkungen des Nichtgewährens des Zuschlags für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen ist sehr schwierig abzuschätzen. Zur Sicherheit werden deshalb alle unterstützten Minderjährigen eingerechnet in die Kostenschätzung. Bei der Umsetzung ist in diesem Bereich aber mit tieferen Ausgaben zu rechnen.

Im Jahr 2023 wurden 73 000 Minderjährige unterstützt. Das ist die tiefste Anzahl seit 2012. Die höchste Anzahl wurde 2017 ausgewiesen mit 80 600. Um einem potenziellen Anstieg der Fallzahlen Rechnung zu tragen, wird eine Reserve von 10 Prozent in die Kostenschätzung integriert.

Für die vorgeschlagenen Varianten ergeben sich damit folgende Kostenschätzungen:

- Variante 1 (0-15 Jahre, Zuschlag 50 Franken): 2023 waren 60 700 Minderjährige zuschlagsberechtigt. Daraus ergeben sich geschätzte Kosten von 49,4 Mio. Franken für Zuschlag und SIL.

- Variante 2 (6-15 Jahre, Zuschlag 75 Franken): 2023 waren 40 200 Minderjährige zuschlagsberechtigt. Daraus ergeben sich geschätzte Kosten von 49,2 Mio. Franken für Zuschlag und SIL.

2023 wurden 5500 Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre mit Status F (vorläufig Aufgenommene) und 20 500 mit Status S unterstützt. Würden sie ebenfalls von den neuen Zuschlägen profitieren, ergäben sich zusätzliche Kosten von 4,1 Mio. Franken für Variante 1 und 3,98 Mio. für Variante 2 für Vorläufig Aufgenommene. Für Minderjährige mit Status S betrügen die Kosten für Variante 1 14,92 Mio. Franken und für Variante 2 14,44 Mio. Franken. Bei diesen Gruppen wurde die Schätzung aufgrund der Zahlen von 2023 vorgenommen ohne Integration einer Reserve von 10 Prozent.

4.5. Personelle Auswirkungen

Der Fachkräftemangel ist auch in der Sozialhilfe deutlich zu spüren. Ziel dieser Revision ist es deshalb, einen möglichst geringen administrativen Aufwand zu verursachen. Deshalb wird auf einen nach Alter abgestuften Zuschlag, wie ihn die Ergänzungsleistungen kennen, verzichtet. Zusätzliche Aufwände sind bei der Einführung durch Anpassungen bei der Fallsoftware der Sozialdienste zu erwarten. Die persönliche Hilfe und die Beratung von Kindern und Jugendlichen wird mit dieser Revision stärker betont, insbesondere in Bezug auf ausserschulische Freizeitaktivitäten und beim Übergang 1 von der obligatorischen Schule in die Berufslehre bzw. in eine weiterführende Schule. Wie die Studie der ZHAW zur Falllast der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur (ZHAW 2017) zeigt, führt eine intensivere Beratung bereits nach wenigen Jahren zu Einsparungen der Sozialhilfeausgaben. Diese Ergebnisse lassen sich auch auf die hier vorgeschlagenen Massnahmen übertragen.

4.6. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau

Gemäss Sozialhilfestatistik leben die 73 000 von der Sozialhilfe unterstützten Kinder und Jugendliche in 37 300 Haushalten. 23 700 oder 63 Prozent dieser Haushalte werden von einer alleinerziehenden Mutter geführt, 11 800 oder 32 Prozent von einem Paar, 1800 von einem alleinerziehenden Vater. Die Verbesserung der materiellen Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe fördert damit zu rund zwei Dritteln Haushalte mit alleinerziehenden Müttern. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Gleichstellung von Mann und Frau geleistet.

5. Literatur

Bühler, Jonas, Erhardt, Tamara, Häner-Müller, Melanie and Schaltegger, Christoph A. "Ist Blut dicker als Wasser? Wie die Familie den sozialen Aufstieg beeinflusst" *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, vol. 26, no. 1, 2025, pp. 62-79. https://doi.org/10.1515/pwp-2025-0001

Eser Davolio M et al.: «Falllast in der Sozialhilfe und deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten: wissenschaftliche Begleitung eines Pilotprojekts in der Langzeitunterstützung der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur. » ZHAW 2017. https://doi.org/10.21256/zhaw-5546.

Garcia Delahaye, Sylvia et al.: «La pauvreté en héritage: une fatalité? Donner une place aux enfants à l'aide sociale.» ARTIAS Dossier du mois mars 2024.

Heckman, James, Karapakula, Ganesh (2019): «The Perry Preschoolers at Late Midlife: A Study in Design-Specific Inference », IZA Discussion Papers, No. 12362, Institute of Labor Economics (IZA), Bonn. https://www.econstor.eu/bitstream/10419/202708/1/dp12362.pdf

Höglinger, Dominic; Heusser, Caroline; Sager Patrice: „Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe." Büro BASS 2024. https://charta-sozialhilfe.ch/fileadmin/user_upload/charta-sozialhilfe/ Publikationen_Studien_Vernehmlassungen / Schlussbericht_zur_Studie_des_Buero_BASS.pdf

Kanton Bern: „Berichterstattung wirtschaftliche Hilfe 2023". GSI BE 2024. https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/statistiken/publikationen/gsi_berichterstattung-wirtschaftliche-hilfe-2023.pdf

OECD (2025), Education at a Glance 2025: OECD Indicators, OECD Publishing, Paris. https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/09/education-at-a-glance-2025_c58fc9ae/1c0d9c79-en.pdf